

Bayer. Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerische Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz



nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Nutzung von Billigflugtarifen bei Dienstreisen bei Verlängerung der Reisedauer;

hier: Reisekosten-, dienst- und unfallrechtliche Beurteilung

Von verschiedenen Ressorts wurde das Staatsministerium der Finanzen um Äußerung gebeten, ob es aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich wäre, eine Dienstreise über die Dauer des Dienstgeschäfts anzuordnen, um damit die von Fluggesellschaften bei In- und Auslandsflügen angebotenen günstigeren Flugpreise bei Hin- oder Rückflug am Wochenende in Anspruch nehmen zu können. In diesem Fall sollte über die Dauer des Dienstgeschäfts hinaus für die gesamte Reisedauer Tage- und Übernachtungsgeld gewährt werden. In die Beurteilung der Frage sollten auch die damit verbundenen Konsequenzen im Dienst- und Versorgungsrecht einbezogen werden.

1. Dienst- und reisekostenrechtliche Beurteilung:

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Inanspruchnahme durch Reisezeiten kein Dienst im arbeitszeitrechtlichen Sinne. Gleiches gilt auch für Wartezeiten ohne Dienstleistung, z.B. bei mehrtägigen Dienstreisen die Zeit vom Ende der Anreise oder der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag bis zum Beginn der dienstlichen Tätigkeit am nächsten Tag (vgl. VV Nr. 1.3 zu Art. 86 BayBG). Vor diesem Hintergrund kann die Wartezeit nach oder bis zum Abflug selbst dann nicht als Arbeitszeit gewertet werden, wenn durch die Wahl eines früheren oder späteren Fluges erhebliche Kosten gespart werden können.
- b) Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Dienstreisenden gebietet es, den reisekostenrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegen das Interesse der Beamten, nicht über das Notwendige hinaus zeitlich und persönlich belastet zu werden, abzuwägen. Eine Ausweitung der Dienstreise über die zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderliche Dauer hinaus ist deshalb nur mit Einverständnis des Dienstreisenden möglich. In diesen Fällen ist für die "Wartezeit" zwischen der Zeit der früheren Anreise und dem Beginn des Dienstgeschäfts oder der späteren Abreise und Beendigung des Dienstgeschäfts Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren, da eine Verlängerung der Dienstreise ohnehin nur in Betracht kommt, wenn dadurch insgesamt erhebliche Reisekosten eingespart werden können. Die Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise über den für die unmittelbare Erledigung des Dienstgeschäfts erforderlichen Zeitraum hinaus, ist als notwendig im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayRKG anzusehen, da nur so die kostengünstigste Alternative für die Durchführung der Dienstreise in Anspruch genommen werden kann.

Dienstunfallrechtliche Beurteilung:

Grundsätzlich ist die über einen Dienstunfall entscheidende Behörde an die in der Dienstreisegenehmigung ausgesprochenen Tatbestände gebunden. Dienstunfallschutz besteht bei einer Dienstreise (gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG i.V.m. Tz 31.1.6 BeamtVGwV)

- auf dem Hin- und Rückweg zum Bestimmungsort (in sinngemäßer Anwendung der Tz 31.2.1 bis 31.2.3 BeamtVGWwV),
- während der dienstlichen Tätigkeit am Bestimmungsort (in sinngemäßer Anwendung der Tz 31.1.1 bis 31.1.5 BeamtVGWwV).

Bei einer Handlung, die außerhalb der Dienstzeit oder dem Dienstort vorgenommen wird, ist stets im Einzelfall festzustellen, ob besondere Umstände vorliegen, welche eine Zuordnung der Tätigkeit zum dienstlichen Bereich zulassen. Das bedeutet, dass ein Beamter bei Antritt der Dienstreise an einem Samstag (bei Beginn des Dienstgeschäfts am Montag) oder der Rückreise am Sonntag (nach Beendigung des Dienstgeschäfts am Freitag) jeweils unter Dienstunfallschutz steht. Auch wenn in diesem Fall die Verlängerung der Dienstreise nur mit Einverständnis des Beamten angeordnet werden kann, überwiegt das dienstliche Interesse an einer kostengünstigen Durchführung der Dienstreise gegenüber dem persönlichen Interesse des Beamten, den Aufenthalt am auswärtigen Bestimmungsort zu verlängern, um dort einen Teil seiner Freizeit zu verbringen. Mit der Beendigung des Dienstgeschäfts und der anschließenden Rückkehr zur Unterkunft am auswärtigen Bestimmungsort endet für den Beamten der Dienstunfallschutz (wie im Regelfall auch an anderen Tagen der Dienstreise) und lebt erst am Tag der Rückreise mit dem Verlassen des Hotels und der anschließenden Fahrt zum Flughafen wieder auf und endet dann mit dem Erreichen der Wohnung.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

gez. Dr. Findeisen
Regierungsdirektor



Beglaubigt

[Handwritten signature]
BHW